



Schladming

Stadtgemeinde



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2025 die Änderung der Wassergebührenordnung per **01.Jänner.2026** wie folgt beschlossen (**Änderungen rot abgesetzt**):

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Schladming

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.12.2025)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom **10.12.2025** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.68/2025, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl.Nr. 68/2025 die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.:

...

§ 11

Wasserzählergebühr und Wasserzählereinbau

... (2) ~~Bei allen Objekten, die an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Rohrmoos angeschlossen sind, wird der Wasserzähler von der Wassergenossenschaft Rohrmoos installiert und plombiert, bleibt im Eigentum der Wassergenossenschaft Rohrmoos und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen von der WG Rohrmoos zu eichen. Der Wassergenossenschaft Rohrmoos ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der WG Rohrmoos geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenutzungsgebühren berechtigt ist. Die Wasserzählergebühr wird von der Wassergenossenschaft Rohrmoos nach deren Tarifen eingehoben.~~

~~Die von der Stadtgemeinde Schladming oder von ihr beauftragten Installationsfirma installierten und plombierten Wasserzähler bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Schladming und sind in gesetzlich vorgeschriebenen Abständen amtlich zu eichen. Der Stadtgemeinde Schladming ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geöffnet und entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde Schladming zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Wasserbezugsgebühren berechtigt ist.~~

§ 17

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebüh-renordnung der Gemeinde Schladming vom 01.04.1997 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Die Verordnungsänderung § 11 (1) u. (2), und § 14 (3), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft. **Die Verordnungsänderung § 11 (Abs. 2) laut Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2025 tritt mit 01.01.2026 in Kraft**



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am 11.12.2025

Abgenommen am 07.01.2026